



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.932/1-V/2/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

BUCHEN - LÖSE-ENTWURF
ZL. 2 GE/19 85
Datum: 6. MRZ. 1985
Verteilt: 8. MRZ. 1985 (Frässer)

Dr. Stoyek

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Kreuschitz 2388

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird (GZ1. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung: AV 31.250/63-V/2/84 vom 21. Dezember 1984).

5. März 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailehausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.932/1-V/2/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	AV 31.250/63-V/2/1984 21. Dezember 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

Der mit der oz. Zahl übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 7:

In der vorletzten Zeile kommt die Abkürzung "Nr." doppelt vor.

Zu Art. I Z 9:

Das Anführungszeichen vor dem Paragraphenzeichen hätte zu entfallen.

Zu Art. I Z 11:

Es wäre zu überlegen, ob die Strafbestimmungen nicht besser so zu formulieren wären, daß Dienstgeber, die "§ 3 Abs. 1 oder den §§ 4 bis 7 zuwiderhandeln", zu bestrafen sind.

Zu Art. II Abs. 2:

Diese Bestimmung könnte wie folgt besser formuliert werden:

"(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. I Z 12."

- 2 -

Zu den Erläuterungen:

An das Ende des "Allgemeinen Teiles" wäre eine Aussage über die Kompetenzgrundlage des gegenständlichen Entwurfs zu stellen (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 B-VG).

5. März 1985
Für den Bundeskanzler:
Jabloner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

